

Uebersicht.

Verfassungsurkunde des Fürstenthums Neuenburg vom 18.

Jun. 1814.

Wissenschaft und Kunst. *Kassel. Die „Blätter aus Kassel“.

Das Chloroform.

Handel und Industrie. *Leipzig. Beschleunigung des Reiseverkehrs. Hamburg. Die indische Ueberlandpost. — Die Einfuhr in den Zollverein. Einführungen.

Verfassungsurkunde des Fürstenthums Neuenburg vom 18. Jun. 1814.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König von Preußen u. Die Siege, welche die göttliche Vorsehung unsern Waffen verliehen hat, gewährten unserm Herzen die höchst angenehme Befriedigung, treue und geliebte Völker auf immer an unsere Herrschaft zu knüpfen, welche unserm Haus entweder mit Gewalt entzogen, oder um größeres Unglück von ihnen abzuwenden, von uns abgetreten wurden. Eine solche Genugthuung gewährt uns vorzüglich die Rückkehr der glücklichen, ein Jahrhundert durch mit gegenseitiger Suneigung zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen bestandenen Verhältnisse. Ueberzeugt, daß der Wohlstand, welchen euer Kunstfleiß und eure Anstrengungen einem von Natur wenig fruchtbaren Lande verschafft haben, nicht allein die Frucht einer väterlichen Verwaltung, sondern auch einer wohlberedelten Verfassung und der durch unsere Vorfahren zu verschiedenen Zeiten ertheilten Freiheiten und Befreiungen waren, haben wir eine Prüfung dieser letztern vornehmen lassen, in der Absicht, denselben eine neue Gewährleistung zu ertheilen, und nur in solchen Punkten darin Abänderungen vorzunehmen, die mit den gegenwärtigen Fortschritten der Civilisation und mit den engeren Verhältnissen, welche zwischen dem Fürstenthum und der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfinden werden, unverträglich sind. Wir haben demnach die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, welche wir treu zu halten und zu beobachten verhoffen, und welcher alle Könige von Preußen, unsere Thronfolger, als souveraine Fürsten von Neuenburg, nachzukommen verheißt werden, indem sie nach ihrer Thronbesteigung und in Gemäßheit alter Uebung die gegenseitigen Eide leisten. Wir erklären demnach: 1) daß wir und unsere Nachfolger, die Könige von Preußen, unter unserer unmittelbaren Herrschaft behalten werden das souveraine Fürstenthum Neuenburg mit allen seinen Subörden, Pertinenzien, Domainen und Einkünften jeder Art, um solches in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu behaltn, ohne daß solches könne verringert, oder zu irgend einer Zeit einem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, noch als Lehen oder Afterslehen, an wen es immer wäre oder auf welche Weise solches geschoben könnte, übertragen werden. 2) Die freie Ausübung der protestantischen und der katholischen Religion, über die wir uns förmlich unsere landesherrliche Obergewalt vorbehalten, sollen von uns und unsern Nachfolgern, ohne Rücksicht auf Wohnort, erhalten und geschützt bleiben; die protestantische Religion unter der Leitung und Gewalt der Klasse der Pfarrer und der Consistorien. Wir bestätigen hierdurch alle von jener Klasse erworbenen Rechte, und insbesondere dasjenige, die Pfarrer zu ernennen, sie in ihren Verrichtungen einzustellen, zu entsetzen und abzuändern und über Gegenstände, welche die Geistlichkeit betreffen, zu urtheilen. Die katholische Religion steht in Allem, was Ordnung und Disciplin betrifft, unter der Leitung und Gewalt des Bischofs von Lausanne. 3) Jeder Unterthan und Bewohner des Fürstenthums kann, ohne dadurch sein Bürgerrecht in diesem zu verlieren, und mit der Befugnis, jederzeit in seine Heimat zurückkehren zu können: a) das Fürstenthum ungehindert verlassen, zum Behuf von Reisen sowohl als für auswärtige Niederlassung; b) in Kriegsdienst einer fremden Macht treten, wenn anders diese sich mit dem Souverain, in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg, nicht im Kriege befindet. Werbungen dürfen ohne dafür ertheilte Bewilligung des Fürsten nicht stattfinden. 4) Wer nicht Landesunterthan und im Fürstenthum ansässig ist, kann keine Civil- oder Militärsstelle bekleiden. Die Stelle des Gouverneurs ist von dieser Bestimmung allein ausgenommen. Gleichmäßig sind diejenigen von Staatsbedienungen ausgeschlossen, welche Aemter und Stellen im Dienst eines andern Fürsten oder fremden Staats bekleiden. Die Bestallungsbrieve der Staatsbeamten oder der Mitglieder der Gerichtsstellen und Notarien, mit Ausnahme der Gerichtsboten, sollen die Bestimmung enthalten, daß dieselben ihre Stellen so lange behalten werden, als sie sich wohl verhalten, sodas sie nicht dürfen entsetzt werden, außer in Folge satfam erwiesener Verbrechen, Verwaltungsuntreue, schlechter Aufführung oder offener Unsähigkeit. Dieser Artikel soll in Bezug auf das Militair diejenigen Ausnahmen erleiden, welche durch die Verbindung mit der Schweiz erforderlich werden. 5) Die vollkommene und gänzliche Handelsfreiheit im Lande und auswärts wird den Unterthanen und Einwohnern des Fürstenthums zugesichert, soweit solche den Verpflichtungen nicht zuwiderläuft, welche der Eintritt des Landes in den Bund der schweizerischen Eidgenossen mit sich führt. Wir behalten uns das Recht vor, die erforderlichen Polizeivorschriften zu ertheilen in Hinsicht auf den Verkauf solcher Gegenstände, welche die Sicherheit des Staats gefährden könnten, und ebenso, im Fall das öffentliche Wohl solches erheischt, die Ausfuhr von Lebensmitteln oder Gegenständen erster Nothwendigkeit zu verbieten. 6) Der wirkliche Status quo in Bezug auf Rechtsordnungen und Verwaltung wird in allen seinen Theilen bestätigt, und es soll derselbe anders nicht als entweder durch den Willen des Fürsten oder durch das Gesetz, je nachdem es der Fall mit sich bringt, verändert werden dürfen. Es soll insbesondere durch die Landstände für die Aufstellung eines einzigen Appellationsgerichts im Fürstenthume gesorgt werden. 7) Die Polizeivorschriften gehen vom Fürsten aus und sollen unmittelbar im ganzen Staate bekannt gemacht und vollzogen werden. Die Bewilligungen, kraft welcher Corporationen oder Gemeinden die Polizei ausüben, bleiben jederzeit unserer Oberaufsicht unterworfen. 8) Wir bestätigen ausdrücklich das uns zustehende Recht, uns, so oft wir es dienlich erachten, in den Versammlungen aller Staatscorporationen ohne Ausnahme repräsentiren zu lassen. 9) Kein Unterthan oder Ein-

wohner des Fürstenthums darf in Verhaft gebracht werden, in Neuenburg ohne ein Urtheil der Quatre Ministres, in den übrigen Gerichtsbezirken ohne ein durch wenigstens fünf Richter an dem Gerichtshofe des Ortes, wo das Vergehen begangen ward, unterzeichnetes Urtheil. Wenn Einer auf frischer That ergriffen oder wegen eines sehr hohen Verdachts angehalten ward, so darf ein solcher provisorischer Verhaft nicht länger als drei Mal vierundzwanzig Stunden dauern. Nach Verfluß derselben soll der Beklagte entweder freigelassen oder gefangen gesetzt werden, insofern das Letztere durch den Gerichtshof verfügt ist. Das Vermögen eines Beklagten darf unter keinerlei Vorwand, ganz oder theilweise, weder eingezogen noch sequestrirt werden, solange derselbe nicht richterlich beurtheilt oder verurtheilt ist. 10) Keine Abgabe oder neue Auflage, unter welchem Namen und Titel es sein mag, darf anders als vermöge eines Gesetzes erhoben werden. Die allgemeinen Abänderungen, welche man mit den gegenwärtig schuldigen und bezahlten Abgaben vorzunehmen nöthig erachten möchte, sollen gleichfalls durch Gesetze angeordnet werden. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die durch Polizeivorschriften angeordneten Leistungen und Abgaben. 11) Alle Unterthanen und Einwohner des Fürstenthums Neuenburg, ohne Ausnahme, sind von ihrem 18ten bis in ihr 50stes Jahr waffendienstpflichtig; sie können aber in wirklichen Dienst zu keinem andern Zweck gerufen werden, als für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Landesvertheidigung und für die Erfüllung der Verträge, welche das Fürstenthum mit der Schweiz verbinden. Die Milizen stehen künftig unter unserer alleinigen Oberaufsicht; sie sollen von nun an nur einerlei Fahne und Cocarde haben, und jede diesem zuwiderlaufende Bewilligung wird hiermit ausdrücklich von uns aufgehoben. Wir behalten uns vor, durch eine besondere Ordonnanz Alles, was den Militairdienst betrifft, zu reguliren, und es sollen die Bestimmungen derselben den Verhältnissen angepaßt werden, welche unser Fürstenthum mit der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehen wird. 12) Wir behalten uns hinwieder vor, in kraft einer mit unserm Fürstenthume Neuenburg zu schließenden Capitulation ein Bataillon Truppen in Sold zu nehmen, das zu unserer Garde gehören und mit ihr gleiche Vorrechte genießen soll; es wird dasselbe 400 Mann betragen, und unser Staatsrath von Neuenburg hat uns die dabei anzustellenden Offiziere zur Genehmigung vorzuschlagen, mit Ausnahme des Commandanten, dessen Ernennung wir uns selbst vorbehalten. Ueber die freiwillige Werbung und über die Bildung dieses Bataillons soll ein besonderer Vertrag geschlossen werden. 13) Das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Corporationen, der Unterthanen und Einwohner darf durch keinerlei Eingriffe verletzt werden. Wenn nach dem Befinden des Fürsten für Gegenstände öffentlichen und allgemeinen Vorteils die Verfügung über irgend ein Eigenthum nothwendig wird, so soll deshalb mit dem Besitzer gütlich unterhandelt und bei sich ergebenden Schwierigkeiten eine gerechtlche Schätzung des Gegenstandes vorgenommen werden. 14) Um unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis unsers Wohlwollens und unserer Suneigung zu ertheilen, haben wir beschloffen, die Landstände wieder als gesetzgebende Behörde und Nationalrath herzustellen, und die Stellvertretung jedes Bezirks nach seiner Wichtigkeit und Bevölkerung festzusetzen. Die Bildung und die Attribute der Landstände sollen in einer besonderen, mit unserer Unterschrift versehenen Verordnung enthalten sein. 15) Alle Gesetze, Befreiungen, Freiheiten, wohlhergebrachte Uebungen, geschriebene und nicht geschriebene Urkunden und Bewilligungen, die der gegenwärtigen Erklärung nicht zuwiderlaufen, sind beibehalten und bestätigt. Gegeben in London am 18. Brachmonat des Gnadenjahrs 1814. (Unters.) Friedrich Wilhelm. Der Fürst v. Hardenberg.

Wissenschaft und Kunst.

*Kassel, im Dec. Seit zwei Monaten sind wir um eine neue Erscheinung bereichert, um eine neue Zeitschrift: „Die Blätter aus Kassel“, und was noch mehr oder eigentlich das Beste sagen will, um ein Blatt, das, ohne gerade viel versprochen zu haben, schon jetzt viel leistet, mit Umsicht redigirt, gewiß von tüchtigen Kräften unterstützt und so im Stande sein wird, sich eine lange Dauer zu sichern. Es war ein Bedürfnis, das, fast in allen Ständen ausgesprochen, sich dennoch für uns und unser Land immerhin nicht befriedigen wollte und dem jetzt, wie wir hoffen und wünschen, mit bestem Erfolg abgeholfen wird. Zeugnis von dem Einen wie von dem Andern gibt die Theilnahme, die sich an den „Blättern aus Kassel“ bis heute bethätigt hat und fortwährend bethätigt. Jeder findet darin etwas, das entweder für ihn von vaterländischem, nicht weniger auch von allgemeinem Interesse ist, oder das durch eine ausgewählte Gabe von Novellen, Dichtungen u. d. durch ein gediegenes Feuilleton zu seiner Unterhaltung beiträgt. Dabei ist es durch einen höchst billig gestellten Preis Jedem zu einem eignen ausschließlichen Besiz zugänglich, und so wird gewiß nur eine Pflicht erfüllt, wenn wir auf diese Erscheinung auch das Ausland aufmerksam machen.

— Englische Blätter berichten von einer Entdeckung des Prof. Simpson in Edinburgh, die in einem gleich dem Schwefeläther unempfindlich gegen den Schmerz machenden, allein weit vorzüglicheren Mittel bestehen soll. Es wird in flüssiger Gestalt in höchst geringer Menge gereicht, hat keinen unangenehmen Geruch und Geschmack und wird als das schon von andern Chemikern dargestellte Chloroform bezeichnet. Aus Berlin vom 3. Dec. wird darüber Folgendes mitgetheilt: „In der chirurgischen Klinik des Geheimraths Dr. Jüngken wurde heute der erste Versuch mit der Anwendung des Chloroform bei einer größern chirurgischen Operation gemacht. Der Patient war ein junger Mann, dem wegen eines langjährigen Knochenleidens der Unterschenkel amputirt werden mußte. Die Anwendung des Chloroform geschah anfangs auf einem Waschschwamm in einer Lute von Wachspapier; als sich jedoch hierbei die Wirkung verzögerte, wurde das Mittel auf ein feines Tuch geträufelt und so dem Kranken vor Mund und Nase gehalten; in ungefähr zehn Minuten befand sich der Kranke in tiefer Betäubung und wurde in diesem Zustand aus seinem Bett auf den Operationstisch gelegt. Die Operation ging ohne besondere Zufälle bei völliger Bewußtlosigkeit des Kranken glücklich von statten. Als derselbe nach voll-